

2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2015)

Auf der Grundlage von

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 ([GVBl. I/07, \[Nr. 19\]](#), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 ([GVBl.I/14, \[Nr. 32\]](#))
- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 ([GVBl. I/04, \[Nr. 16\]](#), S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 ([GVBl.I/15, \[Nr. 21\]](#))
- § 1 Abs. 1, 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 ([GVBl. I/04, \[Nr. 08\]](#), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 ([GVBl.I/14, \[Nr. 32\]](#))
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 ([GVBl. I/02, \[Nr. 06\]](#), S. 54), in Kraft getreten am 01. September 2002

hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 23. November 2015, fortgeführt am 24. November 2015, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme von Plätzen in einer Kindertagesstätte (Kita) in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Panketal sowie die Inanspruchnahme von Plätzen in Berliner Kitas, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes in der Gemeinde Panketal ist.“

§ 2 Absatz 2 wird gestrichen

Der ursprüngliche § 2 Absatz 3 rückt dementsprechend nach oben und ersetzt die alte Regelung, gleiches gilt für Absatz 4.

§ 4 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verteilung der Stunden erfolgt in Absprache mit der Kitaleitung und ist in Regel vier Wochen im Voraus anzugeben.“

§6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„ ... und die Gemeinde spart ...“

§ 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gastkinder sind Kinder, für die kein Betreuungsvertrag auf Dauer besteht...“

§ 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag und die Einzelvereinbarung...“

§ 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinde Panketal kann den Betreuungsvertrag und die Einzelvereinbarung...
Im Übrigen ...und der Einzelvereinbarung durch die Gemeinde verzichtet.“

§ 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinde Panketal kann den Betreuungsvertrag und die Einzelvereinbarung...“

§ 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für kommunale und Berliner Kitas ...“

§ 13 Absatz 3 Satz 2 wird neu hinzugefügt:

„Für die Betreuung in Kitas im Land Berlin besteht die Gebührenpflicht während des Zeitraums der Kostenübernahme.“

§ 14 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neugefasst:

„Die Höhe der Platzgebühr richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der Personensorgeberechtigten;“

§ 14 Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen

§ 14 Absatz 1 Satz 6 wird gestrichen

§ 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung bzgl. Ihrer Wohnanschrift, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie ihres Einkommens i.S.d. § 15 unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.“

Der ursprüngliche § 14 Absatz 2 rückt dementsprechend nach unten und wird zum Absatz 3

§ 14 Absatz 4 wird neu eingefügt:

„Die Gebühren von Einzelvereinbarungen richten sich anteilig nach der zusätzlichen Betreuungszeit des Kindes, dem anzurechnenden Einkommen der Personensorgeberechtigten sowie nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten und werden in einem gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Maßgebend für die Festsetzung der zusätzlichen Gebühr ist die Regelbetreuungszeit (100 %).“

§ 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anzurechnendes Einkommen im Sinne dieser Satzung ist bei nicht selbstständig Tätigen

- das vom Arbeitgeber gezahlte, kalenderjährliche Bruttoeinkommen abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, der Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherungsbeiträge ~~Werbungskosten in Höhe von pauschal 1.500 EUR~~ oder
- das wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen ~~abzüglich Werbungskosten in Höhe von pauschal 1.500 Euro~~

Vom anzurechnenden Einkommen gemäß § 15 (2) sind Werbungskosten in Höhe von pauschal 1.500 Euro abzuziehen.

zuzüglich der sonstigen Einnahmen nach Maßgabe des § 15 Abs. 4.“

§ 15 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„ – der Gesamtbetrag der kalenderjährlichen Einkünfte abzüglich Kirchensteuer, Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag...“

§ 15 Absatz 4 erster Anstrich wird wie folgt geändert:

„ – Renten, Pensionen, Ruhegehälter..., das die Kita besucht.“

§ 15 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Nachweis des Einkommens dienen:

1. bei nicht selbstständig Tätigen der aktuelle elektronische Lohnsteuerausdruck, Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate und der aktuelle Einkommensbescheid des Finanzamts,
2. bei Beamten zusätzlich Unterlagen ihrer Kranken- und Pflegeversicherung
3. bei selbstständig Tätigen eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), aktuelle Unterlagen der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie der aktuelle Einkommensteuerbescheid des Finanzamts.

Zudem müssen die Nachweise über eventuelle Unterhaltszahlungen sowie Bescheide über ALG I oder ALG II, Elterngeld, Rente, Bafög, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Übergangsgeld usw. vorgelegt werden.“

§ 15 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„Über den festgesetzten Pauschbetrag hinausgehende Werbungskosten, ...“

§ 15 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

„Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und die vorläufige Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt erstmalig mit Abschluss des Betreuungsvertrages und anschließend in der Regel jährlich. Maßgebend sind dabei die Einkommensverhältnisse des Vorjahres. Diese sind der Gemeindeverwaltung unaufgefordert nachzuweisen (Mitwirkungspflicht). Liegt der vollständige Nachweis vor, erfolgt die endgültige Gebührenfestsetzung.

Wenn sich das Nettoeinkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr und bei selbständig Tätigen gegenüber der letztmaligen Festsetzung um mehr als 10 % verändert hat, ist dies unter Vorlage entsprechender Nachweise der Gemeinde Panketal unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. In diesem Fall wird das aktuelle Kalenderjahreseinkommen für die Gebührenrechnung ab dem Monat nach der Änderung des Einkommens zugrunde gelegt; die Gebührenfestsetzung erfolgt in diesen Fällen vorläufig. Die Neuermittlung der Gebührenpflicht kann mehrmals im Jahr durchgeführt werden.“

§ 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„In kommunalen Kitas (ohne Horteinrichtungen) wird Mittags-, Halb- und Vollverpflegung (Frühstück/Mittag/Vesper) angeboten.

Alle Betreuungsverträge beinhalten eine Mittagsverpflegung, für die eine einkommensunabhängige, monatliche Pauschale in Höhe von 35,00 Euro erhoben wird...“

§ 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„... eine monatliche Pauschale von 35,00 Euro ...“

§ 21 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„... ab dem 01. Januar 2016... „

§ 21 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Die vorliegenden Einkommen werden übernommen. Ab dem 01.01.2016 werden wegen der veränderten Verpflegungsgebühr neue Gebührenbescheide mit einer Fälligkeit zum 20.01.2016 erlassen.“

§ 22 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„... ab dem 01.01.2016 ...“

§ 22 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2015)“ in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2015) vom 25. August 2014/ 26. August 2014 außer Kraft.“

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Panketal, den 07. Dezember 2015

gez.

Rainer Fornell
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte vom 23. November 2015 / 24. November 2015 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31. Dezember 2015 (Nr. 13) öffentlich bekannt gemacht. Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Panketal, den 04. Dezember 2015

gez.

Rainer Fornell
Bürgermeister

Die vollständig geänderte Satzung lautet somit wie folgt:

Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2015)

Kurzübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Platzangebot
- § 4 Wochenstundenkontingent
- § 5 Aufnahme, Voraussetzungen
- § 6 Kostenübernahmen
- § 7 Betreuungsvertrag
- § 8 Gastkinder
- § 9 Benutzerordnung
- § 10 Schließzeiten
- § 11 Versicherung
- § 12 Kündigung
- § 13 Gebührenpflicht
- § 14 Gebührenhöhe
- § 15 Einkommen
- § 16 Gebührenstaffel
- § 17 Besondere Kosten
- § 18 Essengebühr
- § 19 Fälligkeit der Gebühren
- § 20 Datenschutz
- § 21 Übergangsregelung
- § 22 Inkrafttreten

Auf der Grundlage von

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 ([GVBl. I/07, \[Nr. 19\]](#)), S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 ([GVBl. I/14, \[Nr. 32\]](#))

- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368)

- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 ([GVBl. I/04, \[Nr. 16\]](#)), S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 ([GVBl. I/15, \[Nr. 21\]](#))

- § 1 Abs. 1, 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 ([GVBl. I/04, \[Nr. 08\]](#), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 ([GVBl. I/14, \[Nr. 32\]](#))

- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 ([GVBl. I/02, \[Nr. 06\]](#), S. 54), in Kraft getreten am 01. September 2002

hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 23. November, fortgeführt am 24. November 2015, folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung regelt u. a. Modalitäten eines kommunalen Betreuungsvertrages mit der Gemeinde Panketal über einen Kitaplatz, Mitwirkungspflichten, Sanktionen und Gebühren. Kitaplatzkosten sind stark subventionierte Kosten; die Platzgebühr und die Essengebühr spiegeln nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten wider. Die Platzgebühr wurde nach gesetzlichen Vorgaben auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten ermittelt, vgl. § 17 KitaG. Die Essengebühr darf unabhängig von den tatsächlichen Verpflegungskosten lediglich dem „durchschnittlich ersparten Eigenanteil“ entsprechen, § 17 Abs. 1 KitaG.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme von Plätzen in einer Kindertagesstätte (Kita) in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Panketal sowie die Inanspruchnahme von Plätzen in Berliner Kitas, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes in der Gemeinde Panketal ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Kindertagesstätten** sind Betreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1, 2 KitaG, die für die verschiedenen Altersstufen als Kinderkrippe; Kindergarten; Hort; in einer Kombination mehrerer dieser Betreuungsformen; auch altersgemischt; in kommunaler Trägerschaft betrieben werden.

(2) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht, z. B. Eltern.

(3) Platzgebühr ist der finanzielle Anteil der Personensorgeberechtigten (Gebührenschildner) an den Kosten des Betreuungsangebotes, welcher sich grundsätzlich nach dem Betreuungsumfang und dem Einkommen richtet. Essengebühr ist der finanzielle Anteil der Personensorgeberechtigten für die Verpflegung des Kindes, gemäß § 17 Abs. 1 KitaG.

§ 3 Betreuungsangebot

(1) Die Gemeinde Panketal hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Betreuungsangebot vor:

- Plätze mit Regelbetreuung (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden und Hort = 20 Wochenstunden)
- Plätze mit verkürzter Betreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden und Hort = 10 Wochenstunden)
- Plätze mit verlängerter Betreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 40 bis maximal 60 Wochenstunden und Hort maximal 30 Wochenstunden)

Die zu vereinbarenden Betreuungszeiten richten sich in der Regel nach dem im Rechtsanspruchsbescheid des Landkreises Barnim festgelegten Betreuungsumfang. In Härtefällen sind Einzelvereinbarungen zulässig.

(2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen in Panketal sollen verschiedene pädagogische Zielsetzungen verfolgen, um Wahlmöglichkeiten gemäß § 5 Abs. 1 SGB VIII zu gewährleisten.

§ 4 Wochenstundenkontingent

(1) Der gesetzliche Betreuungsanspruch in täglichen Stunden wird in den kommunalen Kitas zu einem Wochenstundenkontingent zusammengezogen. Feiertage und Schließtage, die auf einen Wochentag fallen, mindern das Wochenstundenkontingent entsprechend. Die Personensorgeberechtigten können im Rahmen dieses Kontingentes und der Öffnungszeit der Kita die Stunden frei, insbesondere unterschiedlich auf die Öffnungstage der Woche, verteilen.

(2) Das Wahlrecht schließt eine Anwesenheit des Kindes in der Kernzeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr mit ein. Grund hierfür ist die Gewährleistung der Durchführung des gesetzlichen Bildungsauftrages bzw. der Kindesförderung gemäß der jeweils individuellen Konzeption der Kita.

Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Bereich Hort.

(3) Das Wochenstundenkonto muss innerhalb der Woche ausgeglichen sein. Stundenübertragungen in eine andere Woche sind ausgeschlossen. Die Verteilung der Stunden erfolgt in Absprache mit der Kitaleitung und ist in der Regel vier Wochen im Voraus anzugeben.

(4) Wird das Wochenstundenkontingent überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, ist pro angefangene Stunde ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Wird die reguläre Öffnungszeit der Kita überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, ist ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 15,00 Euro pro angefangene Stunde zu entrichten.

§ 5 Aufnahme von Kindern, Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine kommunale Kita der Gemeinde Panketal sind

- das Vorliegen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG,
- und der Abschluss eines Betreuungsvertrages gemäß § 7 dieser Satzung.

Wenn der Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG nach Abschluss des Betreuungsvertrages wegfällt, endet der Anspruch auf Betreuung in einer kommunalen Kita, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf. § 1 Abs. 2 Satz 3 KitaG bleibt unberührt.

(2) Das Verfahren zur Feststellung eines Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung nach § 1 KitaG regelt der Landkreis Barnim.

(3) Bescheide, die den festgestellten Rechtsanspruch ändern, sind unverzüglich der Kita-Verwaltung der Gemeinde vorzulegen. Bei verspäteter Vorlage ist die Gemeinde Panketal berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden von den Personensorgeberechtigten ersetzt zu verlangen.

(4) Aufnahme finden:

- a. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Kitas als **Krippenkinder**,
- b. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn in Kitas als **Kindergartenkinder**,
- c. Schülerinnen und Schüler der 1. – 6. Schuljahrgangsstufe in Kitas als **Hortkinder**.

(5) Kindertagesstättenplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in Panketal vergeben. Kinder mit Wohnsitz in anderen Städten oder Gemeinden können nur betreut werden, wenn

- der Rechtsanspruch vorliegt,
- das Wunsch- und Wahlrecht anerkannt wurde,
- die Wohnsitzgemeinde eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 KitaG gegenüber Panketal abgegeben hat,
- Kita-Kapazität vorhanden ist.

Wechselt das Kind den Hauptwohnsitz zu einem Wohnort außerhalb des Gemeindegebietes endet der Betreuungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende des Monats, in dem die Ummeldung stattfindet. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 5 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung.

(6) Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gemäß § 12 Abs. 2 KitaG sollen grundsätzlich aufgenommen werden. Da die hierfür erforderlichen sächlichen und personellen Mittel begrenzt sind, ist eine Aufnahme nur im Rahmen dieser Kapazitäten möglich. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeindeverwaltung in Absprache mit den Kita-Leitungen der Kommune. Grundlage hierfür bilden die bisher erfolgten ärztlichen Gutachten und Diagnosen. Die Eltern haben diesbezüglich eine erhöhte Mitwirkungspflicht.

Die Eltern sind auch grundsätzlich selbst verpflichtet (Mitwirkungspflicht), beim Landkreis Barnim (Jugendamt, Gesundheitsamt, Grundsicherungsamt) entsprechende Beratungsangebote wahrzunehmen, um mögliche Hilfen beanspruchen zu können. Die diesbezügliche individuelle Beratungszuständigkeit liegt ausschließlich bei dieser Behörde.

§ 6 Kostenübernahmen

(1) Die Gemeinde Panketal soll eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz abgeben, damit Panketaler Kinder auf dem Territorium anderer Kommunen betreut werden können, wenn ein Rechtsanspruch auf Betreuung vorliegt und das Wunsch- und Wahlrecht durch den Landkreis Barnim anerkannt wurde.

(2) Die Gemeinde Panketal ist zur Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung gegenüber den anderen Kommunen frühestens ab dem Zeitpunkt verpflichtet, welcher als Beginn des Bewilligungszeitraumes im Wunsch- und Wahlrechtsbescheid des Landkreises ausgewiesen ist.

(3) Die Kostenübernahme ist grundsätzlich befristet für die Dauer des durch den Landkreis Barnim anerkannten Wunsch- und Wahlrechtes, es sei denn, die Gemeinde Panketal kann ein gleichartiges Betreuungsangebot anbieten und die Gemeinde Panketal spart unverhältnismäßige Mehrkosten.

(4) Entstehen bei der auswärtigen Betreuung für Panketal unverhältnismäßige Mehrkosten im Sinne des § 5 Abs. 2 SGB VIII, kann Panketal die Kostenübernahme verweigern oder von Ausgleichszahlungen der Personensorgeberechtigten abhängig machen.

§ 7 Betreuungsvertrag

(1) Die Personensorgeberechtigten schließen vor Aufnahme in eine kommunale Kindertageseinrichtung mit der Gemeinde Panketal einen schriftlichen Betreuungsvertrag.

(2) Die Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erfolgt nach § 11 Abs. 2 KitaG nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Der aktuelle Impfausweis ist der Kitaleitung als Information vorzulegen.

(3) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Fehlt ein Kind länger als einen Monat unentschuldigt, so endet der Anspruch auf den Platz mit Ende des laufenden Kalendermonats, in dem die Monatsfrist verstrichen ist. Eine erneute Aufnahme des Kindes wird wie eine Erstaufnahme behandelt.

(4) Für die Eingewöhnungszeit des Kindes in einer Kita mit einer vertrauten Bezugsperson kann unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches ein Platz mit verkürzter Betreuungszeit vereinbart werden, der danach in einen Platz mit der festgestellten Betreuungszeit geändert wird. Die Gebühr für diesen Zeitraum wird mit 80 von 100 der Regelgebühr festgelegt.

Wird eine Eingewöhnungszeit nicht oder zu kurz vom Landkreis per Rechtsanpruchsbescheid beschieden, besteht auf Antrag der Eltern die Möglichkeit des Abschlusses eines Betreuungsvertrages analog §§ 8, 16 Abs. 1 dieser Satzung.

(5) Die Betreuungszeit für Hortkinder verlängert sich an unterrichtsfreien Schultagen und während der Ferien um jeweils vier Stunden. Während der Öffnungszeiten in den Ferien ist die Hortbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter offen, soweit die Kapazität es zulässt, auch wenn sie nicht für einen regelmäßigen Hortbesuch angemeldet sind. Für diese Kinder werden gesonderte Kostenbeiträge für Gastkinder erhoben, vgl. § 8 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 8 Gastkinder

(1) Gastkinder sind Kinder, für die kein Betreuungsvertrag auf Dauer besteht oder innerhalb der letzten drei Monate beendet wurde. Gastplätze sind für alle Kinder von 0 Jahren bis zum Grundschulalter möglich, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Panketal. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens einen Monat.

(2) Für Gastkinder wird bei der Berechnung der Benutzungsgebühr der Höchstsatz zugrunde gelegt. Für jeden angemeldeten Tag sind 5 % der Monatsgebühr zu erheben.

§ 9 Benutzerordnung

(1) Jede kommunale Kindereinrichtung hat eine Benutzerordnung zu erlassen. Sie dient der Umsetzung dieser Satzung und insbesondere dem Ablauf des allgemeinen Dienstbetriebes in den Einrichtungen. Der Kitaausschuss überprüft die Benutzerordnung mindestens alle vier Jahre.

(2) Insbesondere wird in der Benutzerordnung geregelt: Öffnungszeit der Einrichtung, ärztliche Bescheinigung vor Aufnahme bzw. nach Krankheit, Meldepflicht von Krankheiten und Unfällen, Medikamentengabe, Bringezeiten, Verfahren der Abholung und bei Nichtabholung und sonstige notwendige Regelungen.

§ 10 Schließzeiten

(1) Die kommunalen Kitas sind außerhalb der Öffnungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen geschlossen:

24.12.; 27.12. – 30.12.; 31.12.

Freitag nach Christi Himmelfahrt

1 Tag Personalversammlung

15 Tage Sommerschließzeit

(2) Die konkreten Zeiten werden frühzeitig in den Einrichtungen bekannt gemacht. Gleichzeitig sollen die Eltern nach ihrem Betreuungsbedarf an den Schließtagen (außer der Sommerschließzeit) befragt werden. Die Kitaverwaltung plant danach die Einrichtung von Notbetreuungsgruppen in einer kommunalen Kita an diesen Schließtagen.

(3) Während der Sommerschließzeit besteht der Betreuungsanspruch fort. Auf schriftlichen Antrag werden Ausweichplätze in anderen Panketaler Kitas zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub wahrnehmen.

§ 11 Versicherung

Kinder sind während der Betreuungszeit in Brandenburger Kitas über die Gemeinde in der Unfallkasse Brandenburg unfallversichert.

§ 12 Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag und die Einzelvereinbarung für eine kommunale Kita bis zum 15. des laufenden Monats zum Ersten des Folgemonats bei der Kitaverwaltung der Gemeinde ohne Angabe von Gründen kündigen.

(2) Die Gemeinde Panketal kann den Betreuungsvertrag und die Einzelvereinbarung ordentlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen, wenn sich herausstellt, dass das aufgenommene Kind in der gegenwärtigen Einrichtung nicht seiner Entwicklung gemäß betreut und gefördert werden kann und den Betreuungsberechtigten ein geeigneter und zumutbarer Betreuungsplatz angeboten wird. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages und der Einzelvereinbarung durch die Gemeinde verzichtet.

(3) Die Gemeinde kann einen Betreuungsvertrag und eine Einzelvereinbarung mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Monats kündigen, wenn

- die Gebührenpflichtigen mit ihrer monatlichen Zahlungsverpflichtung mit zwei Monatsraten im Zahlungsrückstand sind und sie trotz Mahnung den offenen Betrag nicht beglichen oder keine Stundungs- oder keine Ratenzahlungsvereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen haben;
- die Gebührenpflichtigen vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben zum Rechtsanspruch oder Jahreseinkommen gemacht haben.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.

§ 13 Gebührenpflicht

(1) Für kommunale und Berliner Kitas werden Platzgebühren und Essengebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Diese Gebühren spiegeln nicht die tatsächlichen Platz- oder Verpflegungskosten wider, da sie stark subventioniert sind.

(2) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung bzw. § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht zum vertraglich vorgesehenen Termin der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Für die Betreuung in Kitas im Land Berlin besteht die Gebührenpflicht während des Zeitraums der Kostenübernahme.

(4) Die Gebührenpflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Vertragsbeendigung. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich auch während der Schließzeit der Kindereinrichtung oder der Krankheit des Kindes.

Die Personensorgeberechtigten können auf Antrag von der Essengebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind während der regelmäßigen Öffnungszeiten mindestens drei Wochen zusammenhängend abwesend ist und die Abwesenheit bis zum 15. des Vormonats schriftlich angezeigt und nachgewiesen wurde.

§ 14 Gebührenhöhe

(1) Der Erhebungszeitraum für die Platzgebühr und für die Essengebühr ist das Kalenderjahr. Beide Gebühren werden per Bescheid in monatlichen Teilbeträgen von einem Zwölftel festgesetzt. Bei der Berechnung der Jahresgebühr wurden pauschale Ausfallzeiten durch Schließzeiten oder Krankheit des Kindes berücksichtigt.

Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird sie für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

Die Höhe der Platzgebühr richtet sich nach

- dem anzurechnenden Einkommen der Personensorgeberechtigten;
- der Betreuungszeit des Kindes;
- der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder des/der Gebührenpflichtigen;
- gegebenenfalls anfallenden Zusatzbetreuungszeiten.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung bzgl. ihrer Wohnanschrift, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie ihres Einkommens i.S.d. § 15 unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(3) Die Gebühren für die Betreuung von Krippen- und Kindergartenkindern werden bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem Ersten des Folgemonats.

(4) Die Gebühren von Einzelvereinbarungen richten sich anteilig nach der zusätzlichen Betreuungszeit des Kindes, dem anzurechnenden Einkommen der Personensorgeberechtigten sowie nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten und werden in einem gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Maßgebend für die Festsetzung der zusätzlichen Gebühr ist die Regelbetreuungszeit (100 %).

§ 15 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Gebührenpflichtigen analog § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes. § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes findet ausdrücklich keine Anwendung.

(2) Anzurechnendes Einkommen im Sinne dieser Satzung ist bei

nicht selbstständig Tätigen

- das vom Arbeitgeber gezahlte, kalenderjährliche Bruttoeinkommen abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, der Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherungsbeiträge oder

- das wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen

zuzüglich der sonstigen Einnahmen nach Maßgabe des § 15 Abs. 4.

Bei Beamten werden die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug gebracht, soweit sie den jeweils aktuellen Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht überschreiten.

Vom anzurechnenden Einkommen gemäß § 15 Abs. 2 sind Werbungskosten in Höhe von pauschal 1.500 € abzuziehen.

(3) Anzurechnendes Einkommen im Sinne dieser Satzung ist bei

selbstständig Tätigen (einschließlich Gewerbetreibende und Freiberufler)

- der Gesamtbetrag der kalenderjährlichen Einkünfte abzüglich Kirchensteuer, Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag sowie der Beiträge für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, zuzüglich der sonstigen Einnahmen gemäß § 15 Abs. 4.

Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweils aktuelle Prozentsatz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der gesetzlichen Versicherungen anerkannt.

Bei Existenzgründern, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der Einkommensteuerbescheid ist unverzüglich nachzureichen.

(4) Zu den **sonstigen Einnahmen** gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen erhöhen, vor allem:

- Renten, Pensionen, Ruhegehälter, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und an das Kind, das die Kita besucht;
- Leistungen nach den Besonderen Teilen des SGB einschließlich der in § 68 SGB I aufgelisteten Vorschriften, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und Elternzeit, Kindergeldzuschlag;
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG);
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, versteuerte Zinseinnahmen, Kapitalerträge, zu versteuernde geldwerte Vorteile (z. B. Dienstwagen, Dienstwohnung, Verpflegung) werden einkommenserhöhend berücksichtigt;
- Einmalleistungen (Sonderzahlungen, Boni, Provisionen, Tantieme, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld u. ä.) werden grundsätzlich im Jahr der Leistung einkommenserhöhend berücksichtigt; Abfindungen dienen zur Wahrung der bisherigen Lebensverhältnisse und können daher auf einen angemessenen Zeitraum umgelegt werden.

(5) Als Nachweis des Einkommens dienen:

1. bei nicht selbstständig Tätigen der aktuelle elektronische Lohnsteuerausdruck, Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate und der aktuelle Einkommensbescheid des Finanzamts,
2. bei Beamten zusätzlich Unterlagen ihrer Kranken- und Pflegeversicherung
3. bei selbstständig Tätigen eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), aktuelle Unterlagen der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie der aktuelle Einkommensteuerbescheid des Finanzamts.

Zudem müssen die Nachweise über eventuelle Unterhaltszahlungen sowie Bescheide über ALG I oder ALG II, Elterngeld, Rente, Bafög, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Übergangsgeld usw. vorgelegt werden.

(6) Über den festgesetzten Pauschbetrag hinausgehende Werbungskosten, Steuernachzahlungen und Steuerrückerstattungen werden nicht berücksichtigt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(7) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushaltes lebende unterhaltsberechtigten Personen gemäß §§ 1601 ff BGB, die nicht Kinder der Personensorgeberechtigten sind, werden vom Einkommen abgesetzt.

(8) Ausschlaggebend für die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes oder Personensorgeberechtigt sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Als Einkommen zu berücksichtigen sind aber die Unterhaltsansprüche, die der Vater oder die Mutter des Kindes gegenüber ihrem (neuen) Lebenspartner haben kann, wie auch Unterhaltsansprüche des zu betreuenden Kindes gegenüber dem getrennt lebenden Elternteil.

Leben die Eltern oder die Personensorgeberechtigten des Kindes in einer häuslichen Gemeinschaft, wird vom Bestehen einer Lebensgemeinschaft ausgegangen. Die Auflösung von Lebensgemeinschaften ist nachzuweisen.

Eine Neuberechnung der Gebühren wirkt sich frühestens einen Monat nach dem Monat aus, in welchem der Gemeindeverwaltung die vollständigen Nachweise (z. B. Meldebescheinigung, Scheidungstitel) vorlagen.

(9) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und die vorläufige Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt erstmalig mit Abschluss des Betreuungsvertrages und anschließend in der Regel jährlich. Maßgebend sind dabei die Einkommensverhältnisse des Vorjahres. Diese sind der Gemeindeverwaltung unaufgefordert nachzuweisen (Mitwirkungspflicht). Liegt der vollständige Nachweis vor, erfolgt die endgültige Gebührenfestsetzung.

Wenn sich das Nettoeinkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr und bei selbstständig Tätigen gegenüber der letztmaligen Festsetzung um mehr als 10 % verändert hat, ist dies unter Vorlage entsprechender Nachweise der Gemeinde Panketal unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. In diesem Fall wird das aktuelle Kalenderjahreseinkommen für die Gebührenrechnung ab dem Monat nach der Änderung des Einkommens zugrunde gelegt; die Gebührenfestsetzung erfolgt in diesen Fällen vorläufig. Die Neuermittlung der Gebührenpflicht kann mehrmals im Jahr durchgeführt werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebühren rückwirkend zu berechnen, auch nach Vertragsende, höchstens jedoch bis zu drei Jahren.

(10) Wird trotz Verlangen der Gemeindeverwaltung in der von ihr gesetzten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein vollständiger Einkommensnachweis abgegeben, so wird die Höchstgebühr festgesetzt. Die Festsetzung kann maximal drei Jahre rückwirkend erfolgen.

(11) Machen der oder die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben zum Rechtsanspruch oder Jahreseinkommen, kann für den Betreuungszeitraum rückwirkend der Höchstsatz festgesetzt werden.

§ 16 Gebührenstaffel

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kinderkrippe/Kindergarten mit Regelbetreuungszeit bis 30 Wochenstunden, im Hort mit Regelbetreuungszeit bis 20 Wochenstunden, beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %. Sie wird nach Maßgabe der folgenden Absätze erhöht oder ermäßigt.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes

- in Kinderkrippe/Kindergarten bis zu

- 20 Wochenstunden: 80 %
- 30 Wochenstunden: 100 %
- 40 Wochenstunden: 110 %
- 50 Wochenstunden: 125 %
- 60 Wochenstunden: 145 %

- im Hort bis zu

- 10 Wochenstunden : 90 %
- 20 Wochenstunden: 100 %
- 30 Wochenstunden: 110 %

(3) Bei einem unterhaltsberechtigten Kind beträgt der Elternbeitrag den vollen Betrag der in der Gebührenstaffeltabelle für die jeweilige Betreuungszeit und Betreuungsart fest geschriebenen Summe. Bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich der tabellarische Elternbeitrag um jeweils zehn Prozentpunkte, bei drei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 25 Prozentpunkte, bei vier und jedem weiteren unterhaltsberechtigtem Kind um jeweils 50 Prozentpunkte. Unterhaltsberechtigt sind in der Regel alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird.

(4) Für Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben, sondern Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten (Pflegekinder), ist der Mindestbeitrag gemäß Betreuungsform und Betreuungsdauer entsprechend der Gebührentabelle zu zahlen.

(5) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Benutzergebühren ergibt sich aus der im Anhang dieser Satzung befindlichen Gebührenstaffeltabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 17 Besondere Kosten

(1) Für zusätzliche Angebote der Einrichtungen können gesonderte Beiträge nach Aufwand (z. B. Fahrkosten, Eintritt) erhoben werden.

(2) Die längere Betreuung für angemeldete Hortkinder während unterrichtsfreier Schultage und in den Ferien gemäß § 7 Abs. 5 ist in den regulären monatlichen Kostenbeiträgen mit berücksichtigt und erfolgt daher ohne weiteren Aufschlag.

§ 18 Essengebühr

(1) In kommunalen Kitas (ohne Horteinrichtungen) wird Mittags-, Halb- und Vollverpflegung (Frühstück/Mittag/Vesper) angeboten.

Alle Betreuungsverträge beinhalten eine Mittagsverpflegung, für die eine einkommensunabhängige, monatliche Pauschale in Höhe von 35,00 Euro erhoben wird.

Essengebühren für nicht eingenommenes Essen werden nicht zurückerstattet. Die Mahlzeiten werden ausschließlich im Rahmen der Kitabetreuung eingenommen.

(2) Bei Sonderverpflegung auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen (z. B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Kita-Leitung eine Sonderregelung vereinbart werden.

(3) Für die Essenversorgung in einer Einrichtung im Land Berlin (Krippe, Kindergarten, Hort) wird eine monatliche Pauschale von 35,00 Euro gemeinsam mit dem Kostenbeitrag erhoben.

§ 19 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Platzgebühr und die Essengebühr sind bis zum 5. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates an die Gemeinde Panketal erfolgen.

(2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich zum 15. des Monats, so ist der volle Monatsbetrag zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme des Kindes ab einschließlich 16. des Monats, so ist der halbe Monatsbetrag zu entrichten. Der halbe Betrag wird zum 5. des Folgemonats fällig.

(3) Die Zahlung erfolgt bei kommunalen oder Berliner Kitas an die Gemeinde Panketal.

§ 20 Datenschutz

Die Gemeindeverwaltung erhebt und verarbeitet zum Zweck der Gebührenerhebung personenbezogene Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Aufnahme-/Abmeldedaten, Einkommensdaten). In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

§ 21 Übergangsregelung

(1) Die bestehenden Betreuungsverträge behalten ihre Gültigkeit. Die aktuellen Bestimmungen dieser Satzung finden grundsätzlich ab dem 01.01.2016 Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Die Personensorgeberechtigten haben diesbezüglich ein außerordentliches Kündigungsrecht.

(2) Die vorliegenden Einkommen werden übernommen. Ab dem 01.01.2016 werden wegen der veränderten Verpflegungsgebühr neue Gebührenbescheide mit einer Fälligkeit zum 20.01.2016 erlassen.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2015)“ in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2015) vom 25.08.2014/ 26.08.2014 außer Kraft.

Die Gebührenstaffeltabelle erhält die Fassung gemäß Anlage.

Panketal, den

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage
Gebührentabelle

Die aufgelisteten Gebührenbeträge sind die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Kita-Satzung monatlich fälligen Summen.

ab 1.1.2015		Krippenkinder					Kindergartenkinder					Hortkinder		
		80%	100%	110%	125%	145%	80%	100%	110%	125%	145%	90%	100%	110%
	jährl. Einkommen gemäß § 15 (EUR)	20h	30 h	40h	50h	60h	20h2	30h	40h3	50h4	60h5	10h	20h6	30h7
1	bis 15.000 Mindestsatz	24,00	30,00	33,00	37,50	43,50	24,00	30,00	33,00	37,50	43,50	21,38	23,76	26,14
2	ab 15.000	43,20	54,00	59,40	67,50	78,30	34,56	43,20	47,52	54,00	62,64	24,30	27,00	29,70
4	ab 16.000	51,84	64,80	71,28	81,00	93,96	43,20	54,00	59,40	67,50	78,30	27,22	30,24	33,26
5	ab 19.000	73,44	91,80	100,98	114,75	133,11	60,48	75,60	83,16	94,50	109,62	29,16	32,40	35,64
6	ab 22.000	82,08	102,60	112,86	128,25	148,77	69,12	86,40	95,04	108,00	125,28	34,02	37,80	41,58
7	ab 25.000	90,72	113,40	124,74	141,75	164,43	77,76	97,20	106,92	121,50	140,94	38,88	43,20	47,52
8	ab 28.000	99,36	124,20	136,62	155,25	180,09	86,40	108,00	118,80	135,00	156,60	43,74	48,60	53,46
9	ab 31.000	112,32	140,40	154,44	175,50	203,58	99,36	124,20	136,62	155,25	180,09	53,46	59,40	65,34
10	ab 34.000	125,28	156,60	172,26	195,75	227,07	108,00	135,00	148,50	168,75	195,75	58,32	64,80	71,28
11	ab 37.000	138,24	172,80	190,08	216,00	250,56	120,96	151,20	166,32	189,00	219,24	63,18	70,20	77,22
12	ab 40.000	155,52	194,40	213,84	243,00	281,88	138,24	172,80	190,08	216,00	250,56	68,04	75,60	83,16
13	ab 43.000	168,48	210,60	231,66	263,25	305,37	155,52	194,40	213,84	243,00	281,88	72,90	81,00	89,10
14	ab 46.000	185,76	232,20	255,42	290,25	336,69	172,80	216,00	237,60	270,00	313,20	77,76	86,40	95,04
15	ab 49.000	198,72	248,40	273,24	310,50	360,18	185,76	232,20	255,42	290,25	336,69	87,48	97,20	106,92
17	ab 55.000 (Höchstsatz)	216,00	270,00	297,00	337,50	391,50	192,00	240,00	264,00	300,00	348,00	99,00	110,00	121,00